In Baden-Württemberg sind die Elemente direkter Demokratie auf kommunaler Ebene in der Gemeindeordnung (GemO) verankert. So besteht beispielsweise die Möglichkeit eines Referendums in Form eines Bürgerentscheids über Sachfragen (§ 21 GemO). Ein Bürgerentscheid unterstellt eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger. Damit ein Bürgerentscheid stattfinden kann, muss zuvor ein Bürgerbegehren erfolgreich durchgeführt werden.

**Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Das Bürgerbegehren (§ 21,3 GemO), das einen Bürgerentscheid einleitet, gehört zum traditionellen Instrumentarium direkt-demokratischer Willensbildung. Damit ein Bürgerbegehren zu Stande kommt, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

* es muss ein Quorum von 10 % (Mindestbeteiligung) der Wahlberechtigten erreicht werden;
* das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden;
* das Bürgerbegehren muss die Frage, über die entschieden werden soll, eine Begründung und einen Vorschlag über die Kostendeckung enthalten.

Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Ein Bürgerentscheid kann aber auch vom Gemeinderat selbst herbeigeführt werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit im Gemeinderat notwendig.

Ein Bürgerentscheid ist zu Stande gekommen, wenn er eine Mehrheit erhalten hat und diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten ausmacht (§ 21,6 GemO). Ein erfolgreicher Bürgerentscheid entspricht einem „endgültigen Gemeinderatsbeschluss“   
(§ 21,7 GemO). Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

Die Zahl kommunaler Bürgerbegehren in Baden-Württemberg ist deutlich gestiegen und hat sich in den vergangenen Jahren mehr als verdreifacht. Verantwortlich dafür sind unter anderem erfolgreiche Abstimmungen wie die in Freiburg gegen den Verkauf städtischer Wohnungen oder die in Metzingen gegen den Bau eines Hochregallagers der Firma Boss, die Signalcharakter haben. Es ist zu vermuten, dass sich dieser Trend fortsetzt.

In Baden-Württemberg sind auf kommunaler Ebene alle Deutschen und EU-Angehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wahlberechtigt, sobald sie in der Gemeinde seit drei Monaten gemeldet sind.